



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

An den  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Joachim Mertes, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4646  
Poststelle@mulewf.rlp.de  
<http://www.mulewf.rlp.de>

55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
103-92 621-211/2012-1#39  
Referat 1037

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Dr. Bernd Worreschk  
Bernd.Worreschk@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2431  
06131 16-172431

13. Jan. 2014

## Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Reserveraumes für Extremhochwasser in der Hördter Rheinniederung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Beschluss des Ministerrates vom 3. Dezember 2013 wurde das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten beauftragt, den Landtag über das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Reserveraums für Extremhochwasser Hördt zu informieren.

Die Oberrheinniederung unterhalb der Staustufe Iffezheim wird nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein in Frankreich, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wieder vor einem 200jährigen Hochwasser geschützt sein. Für größere Hochwasser sind die Deiche aber nicht ausgelegt. Demgegenüber hat der Bereich der Staustufen am südlichen Oberrhein einen 1000-jährlichen Hochwasserschutz und der Niederrhein einen Hochwasserschutz zwischen 300 und über 1000 Jahre.

1/7

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☺ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Aufgrund der Hochwassergefährdung und des hohen Schadenspotentials am Rhein (Schäden über 6 Mrd. € allein am Oberrhein in Rheinland-Pfalz möglich) hat die Enquete-Kommission des Landtages „Verbesserung des Schutzes vor Hochwassergefahren“ im Jahr 1995 empfohlen, alle rheinland-pfälzischen Hochwasserrückhaltungen schnellstmöglich fertig zu stellen und wo immer möglich, zusätzlichen Hochwasserrückhalteraum zu schaffen (Landtagsdrucksache 12/7090). In der Beratung der Enquete-Kommission haben es Vertreter aller Fraktionen befürwortet, die Hördter Rheinaue in die Betrachtungen über mögliche Retentionsräume einzubeziehen. Ein Austausch gegen einen anderen Standort der vertraglich vereinbarten Maßnahmen soll dabei grundsätzlich nicht in Frage kommen. Diese Empfehlungen hat der rheinland-pfälzische Landtag übernommen und die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, wie die Hördter Rheinaue in eine Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes der Landesregierung einbezogen werden kann. Unter Berücksichtigung der möglichen Hochwasserverschärfung durch den Klimawandel war Ergebnis der Prüfung der Vorschlag, in der Hördter Rheinaue einen sog. Reserveraum für Extremhochwasser, d. h. einen Notfall-Flutungsraum zur Abminderung extremer Hochwasser einzurichten. Der Landtag wurde hierüber mit Schreiben vom 22. März 2005 unterrichtet und das Vorhaben in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 21. Juni 2005 von der damaligen Umweltministerin Conrad erläutert.

### **Derzeitiger Planungsstand**

Im Rahmen eines Moderationsverfahrens und dem anschließenden Raumordnungsverfahren sowie den nachfolgenden Abstimmungen gelang es, eine konsens- und genehmigungsfähige Lösung zum Bau des Reserveraumes zu entwickeln.

Nach einem mehr als einjährigen Moderationsverfahren konnte die rückwärtige, zweite Deichlinie des Reserveraumes unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften, der Verbände und Betroffenen von Januar 2006 bis März 2007 im Konsens festgelegt werden.

Der durch diesen Deich abgegrenzte Reserveraum hat auf einer Fläche von rd. 900 ha ein maximales Rückhaltevolumen von 32 Mio. m<sup>3</sup> (siehe Abbildung 1).

Für diese Abgrenzung wurde am 27.06.2008 das Raumordnungsverfahren mit einem positiven raumordnerischen Entscheid abgeschlossen. Die in diesem Entscheid formulierten Vorgaben, insbesondere die Binnenentwässerung sowie Art und Umfang von ökologischen Flutungen, sind weitgehend im Einvernehmen mit den Teilnehmern des Moderationsverfahrens als Grundlage für die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen geklärt. Der bestehende Rheinhauptdeich im Bereich der Hördter Rheinniederung wird ab Herbst 2012 im Auftrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd ertüchtigt.

Die Umsetzung des Reserveraumes in der Hördter Rheinaue hat für die Gemeinden, Interessengruppen und wirtschaftlichen Nutzer des Raumes Auswirkungen auf ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Diesem Solidarbeitrag soll durch flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort, die neben dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten auch andere Ressorts betreffen, Rechnung getragen werden. Mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften ist weitgehend geklärt, welche im Moderationsverfahren vereinbarten Akzeptanz fördernden Maßnahmen weiterverfolgt werden. Diese befinden sich in der Abstimmung und sind für die Infrastruktur im Raum Hördt wichtig. Sie sollen als Akzeptanz fördernde Maßnahmen vom Land unterstützt werden.

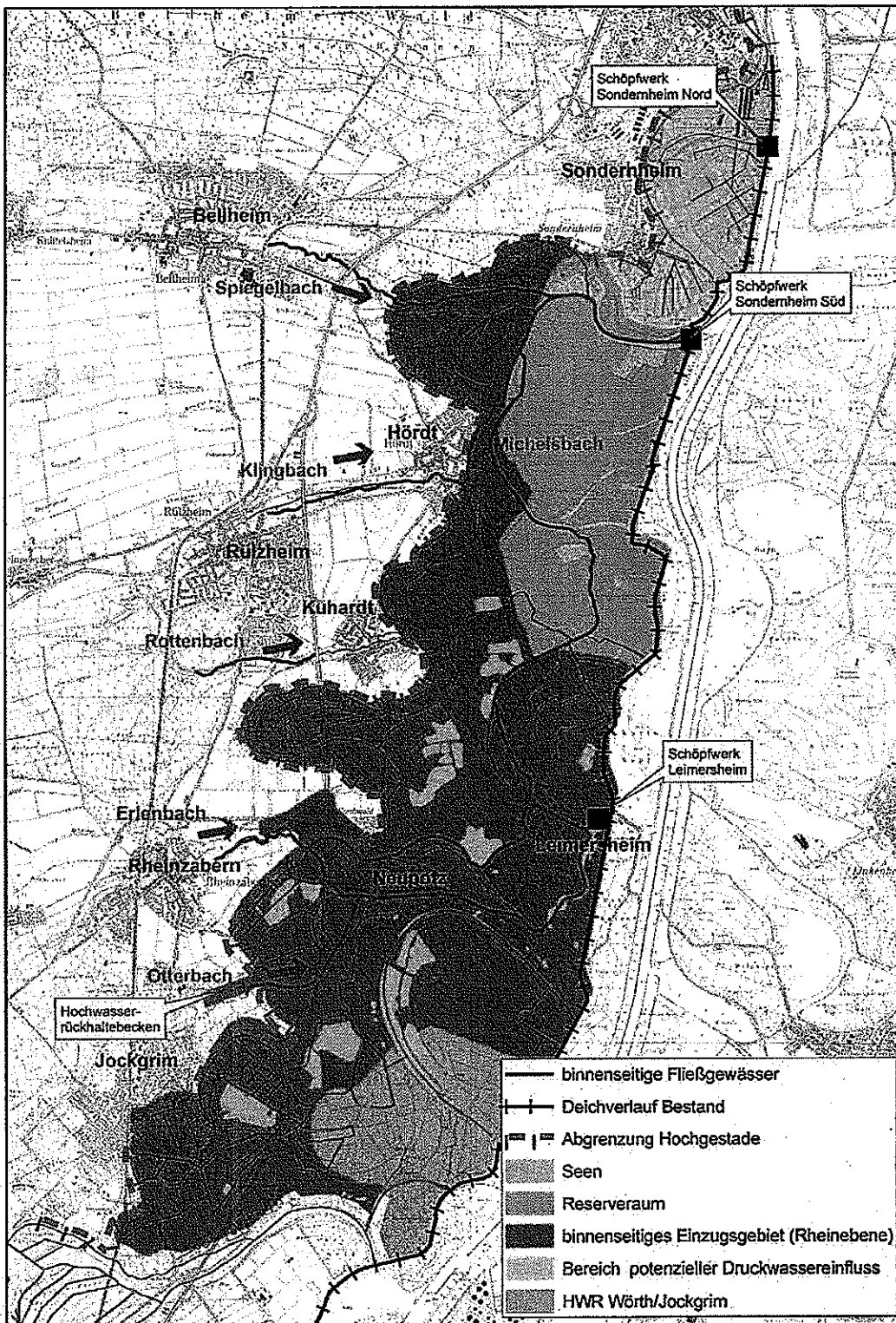


Abbildung 1: Lageplan Reserveraum für Extremhochwasser Hördt

## **Zeitplanung und Kosten**

Planung und Bau des Reserveraumes für Extremhochwasser erfolgen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd. Für den Reserveraum muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Das Moderationsverfahren, der raumordnerische Entscheid sowie die darauf aufbauenden Abstimmungen bilden die Grundlage für die weitere Planung.

Die Genehmigungsplanung für die Planfeststellung einschließlich der benötigten Grundlagen und Fachgutachten wird voraussichtlich etwa 1,5 bis 2 Jahre in Anspruch nehmen. Dementsprechend kann der Planfeststellungsantrag frühestens Ende 2015 von der SGD eingereicht werden. Bis zum Planfeststellungsbeschluss ist von einer Dauer des Planfeststellungsverfahrens von etwa einem Jahr auszugehen. Sofern dieser nicht beklagt wird, kann frühestens Anfang 2017 mit der Ausführungsplanung begonnen werden. Parallel sind Grunderwerb / Bodenordnung erforderlich, hierfür ist mindestens von einer Dauer von rund 2 Jahren auszugehen. Möglicher Baubeginn ist somit frühestens gegen Ende des Jahres 2018. Bei einer angenommenen Bauzeit von etwa 5 Jahren könnte der Reserveraum im Jahr 2023 fertig gestellt sein. Zeitlich nachlaufend erfolgt die Realisierung der Maßnahmen für die ökologischen Flutungen in den Jahren 2026 und 2031. Um den Zeitplan einhalten zu können ist bereits die Vergabe der Planungsleistungen auf Basis eines VOF-Verfahrens eingeleitet.

Die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen und später auch die Baudurchführung sollen wiederum in enger Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen und im Hinblick auf deren Interessen sowie die von Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft von der aus dem Moderationsverfahren hervorgegangenen Arbeitsgruppe begleitet werden. Das Land möchte mit diesem Vorgehen die Planung im Konsens mit den Betroffenen durchführen.

Für den Reserveraum für Extremhochwasser wurde der Mittelbedarf für Planung und Bau aufgrund einer Kostenschätzung nach DIN 276 durch die SGD ermittelt. Danach ergeben sich für die Realisierung des Reserveraumes Gesamtkosten von brutto rd. 75,4 Mio. €. Diese verteilen sich auf rd. 59,3 Mio. € Baukosten, rd. 10,2 Mio. € Planungskosten und rd. 5,9 Mio. € Kosten für Verfahren, Sondergutachten sowie die Bodenordnung.

Der Mittelabfluss in den Jahren 2013 bis 2031 für die genannten Kosten und Umsetzungszeiten ist bis zur Fertigstellung aller Teilmaßnahmen des Reserveraumes in Abbildung 2 dargestellt.

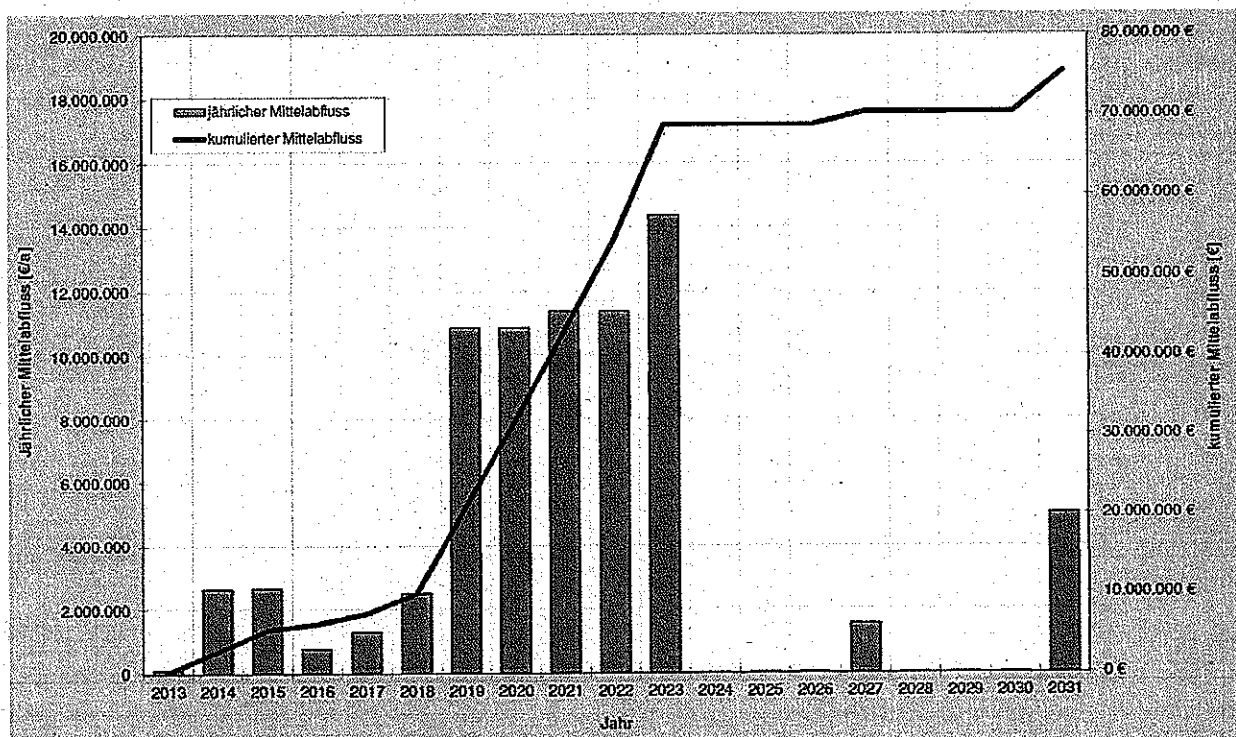



Abbildung 2: Mittelabfluss 2013 bis 2031

Die Planungskosten bis 2017 in Höhe von rd. 10 Mio. Euro sind bereits in den Haushalten bis 2015 und in der mittelfristigen Maßnahmenplanung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten berücksichtigt.

Im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren ist über die konkrete Finanzierung unter Berücksichtigung der Zwänge, die sich aus der Schuldenbremse ergeben, den Möglichkeiten unterschiedlicher Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsquellen sowie den zeitlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu befinden. Auch im Hinblick auf die Mitfinanzierung des Bundes wird sich das Land dafür einsetzen, dass der Reserveraum für Extremhochwasser in der Hördter Rheinniederung in das im Jahr 2014 aufzustellende „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Höfken